

Das E-Kennzeichen wird auf Antrag zugeteilt. Im Elektromobilitätsgesetz (EmoG) vom 5. Juni 2015 ist festgelegt welchen Fahrzeugen auf Wunsch ein E-Kennzeichen zugeteilt werden kann und welche Vorrechte im Straßenverkehr ihnen eingeräumt werden können.

Bevorrechtigungen sind möglich, **sofern Regelungen der jeweiligen Kommune es erlauben**, für

- das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen,
- die Benutzung von Busspuren,
- Ausnahmen von Zufahrtsbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten,
- die Benutzung entsprechend gekennzeichnete kostenloser Parkplätze.

Die Regelungen des EmoG betreffen Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, N1, L3e, L4e, L5e und L7e und eingeschränkt N2. Das sind im Wesentlichen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse und Motorräder mit ausschließlichem Elektroantrieb. Die Regeln gelten aber auch für sogenannte Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge, wenn sie mindestens 30 Kilometer (ab 2018 40 KM) rein elektrisch fahren können oder deren kombinierter Wert der Emissionen durch CO² unter 50 g/km liegt. Dasselbe gilt auch für Lastkraftwagen bis 4250 Kg zulässigem Gesamtgewicht, soweit sie in Deutschland mit der Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen.

Das E-Kennzeichen ist ähnlich dem Oldtimerkennzeichen gestaltet. Anstelle eines „H“ wird hinter der Buchstaben-Zahlenkombination im Nummernschild ein „E“ angehängt. Das E-Kennzeichen kann auch als Saison- oder Wechselkennzeichen zugeteilt werden. Ebenfalls ist es denkbar ein grünes Kennzeichen als E-Kennzeichen zuzuteilen.

Inwieweit die Voraussetzungen zur Zuteilung eines E-Kennzeichens vorhanden sind, ist durch Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) oder der Datenbestätigung des ABE-Inhabers oder der Einzelgenehmigung des Fahrzeuges nachzuweisen.

Dem Antrag auf Zuteilung eines E-Kennzeichens sind darüber hinaus alle üblichen Unterlagen beizufügen, die auch zur Zulassung eines Fahrzeuges vorzulegen sind.

